

## **Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Viersen**

Der Integrationsrat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in seiner Sitzung am 31.08.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter**

- (1) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter.
- (2) Zunächst wird der Vorsitzende, dann der erste Stellvertreter, zuletzt der zweite Stellvertreter gewählt.
- (3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Integrationsrat kann den Vorsitzenden abberufen.  
Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen vom 04.11.2009 bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden.  
Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von vier Wochen zu wählen.
- (5) Abs. 4 gilt für die Abberufung des ersten oder zweiten Stellvertreters entsprechend.

### **§ 2 Einberufung der Sitzungen und Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Er setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Wählergruppe spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorgelegt werden.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen sollen spätestens am 7. Tage vor der Sitzung den einzelnen Mitgliedern zugehen. Dabei wird der Sitzungstag nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen braucht diese Frist nicht eingehalten zu werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Einladung enthält die Tagesordnung sowie die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Beratungsunterlagen; in Ausnahmefällen können die Beratungsunterlagen nachgereicht werden.
- (4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.
- (5) Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Wählergruppe dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt, im Übrigen, sooft es erforderlich ist.

- (6) Die Einladungen zu den Integrationsratssitzungen werden allen Mitgliedern des Integrationsrates, dem Bürgermeister, den Fraktionen sowie den Beigeordneten zugeleitet. Nähere Einzelheiten regelt die Dienstanweisung für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Rates der Stadt Viersen und seiner Ausschüsse (DA 10.14).

### **§ 3 Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen.
- (2) Mitglieder, die an einer Sitzung nicht bzw. nicht bis zum Schluss teilnehmen können, haben dies dem Vorsitzenden möglichst vor Beginn der Sitzung mitzuteilen. Sie gelten als entschuldigt. Mitglieder, die verspätet zu einer Sitzung erscheinen oder sie vorzeitig verlassen, haben den Vorsitzenden und den Schriftführer davon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Bürgermeister und der zuständige Beigeordnete sowie von ihnen benannte Mitarbeiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

### **§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen, Sitzungssprache**

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Gemeinwohl oder berechtigte Interessen einzelner Personen den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Die Sitzungssprache ist deutsch.

### **§ 5 Vorsitz in den Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung.
- (2) Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus. Die Zahl der Pressevertreter und Zuhörer ist den Raumverhältnissen anzupassen. Sie haben die Ordnung und die Würde der Versammlung zu achten.
- (3) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missfallen äußert oder auf sonstige Weise die Sitzung stört, kann vom Vorsitzenden des Saales verwiesen werden. Bei andauernder Störung kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann.

### **§ 6 Ablauf der Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Anschließend sind die einzelnen Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge der Einladung zu behandeln. Durch Beschluss können die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert, verwandte Punkte verbunden und Punkte, die nicht auf einen Antrag gemäß § 2 Abs. 5 S. 1 in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, von der Tagesordnung abgesetzt werden.

### **§ 7 Worterteilung**

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Rednerliste). Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge. Bei Anträgen ist zuerst dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

- (2) Der Bürgermeister und der zuständige Beigeordnete oder von ihnen benannte Mitarbeiter (§ 3 der Geschäftsordnung) sind berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (3) Die Dauer der Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden.

## **§ 8 Behandlung von Anträgen**

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zum Beginn der Abstimmung Anträge oder Änderungsanträge gestellt werden.
- (2) Vor der Beratung sind die zum Gegenstand der Tagesordnung zugegangenen Anträge und Änderungsanträge bei Aufruf des Tagesordnungspunktes von dem Vorsitzenden bekanntzugeben. Liegen mehrere Anträge und Änderungsanträge vor, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge.
- (3) Anträge können nur bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden.
- (4) Der Vorsitzende muss Anträge, deren Inhalt das geltende Recht verletzen, sowie Anträge, die Gegenstände betreffen, die nicht zur Zuständigkeit des Integrationsrates gehören, zurückweisen.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) „Zur Richtigstellung“ von Angaben des Vorredners und „zur Geschäftsordnung“ kann das Wort jederzeit erteilt werden. Dem Antragsteller ist das Wort sofort zu erteilen, sobald der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Der Antragsteller darf nicht „zur Hauptsache“ sprechen; andernfalls hat ihm der Vorsitzende sofort das Wort zu entziehen.
- (2) „Zur Geschäftsordnung“ können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:
  - a) Antrag auf Schluss der Rednerliste. Diesen Antrag kann nur ein Mitglied stellen, das nicht zur Sache gesprochen hat. Bei Annahme des Antrages werden keine neuen Redner mehr vorgemerkt, doch dürfen die bereits auf der Liste stehenden Personen noch sprechen.
  - b) Antrag auf Schluss der Aussprache. Diesen Antrag kann nur ein Mitglied stellen, das nicht zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist je einem Redner, Gelegenheit zur Äußerung gegen und für den Antrag zu geben.
  - c) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung. Dies gilt nicht, wenn es zum betreffenden Punkt eine Sitzungsvorlage vorliegt, die eine Entscheidung vorschlägt. Bei Annahme des Antrages gilt der behandelte Punkt der Tagesordnung als erledigt; zu ihm wird das Wort nicht mehr erteilt, auch kann nicht über ihn abgestimmt werden.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen vom 04.11.2009 in der derzeit gültigen Fassung genannten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung (§ 10 Abs. 2 S. 1) ausdrücklich hingewiesen werden.

## **§ 11 Abstimmungen, Beschlussfassung**

- (1) Vor der Abstimmung sind die gestellten Anträge nochmals vorzutragen. Nachdem die Erörterung geschlossen ist und die Abstimmung begonnen hat, darf das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (2) Die Stimme wird durch Handaufheben abgegeben. Ist bei dieser Abstimmung nach Meinung des Vorsitzenden kein eindeutiges Ergebnis festzustellen, so kann er eine Abstimmung durch Erheben von den Sitzen anordnen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Wählergruppe ist namentlich abzustimmen. In diesem Fall ist unter Angabe des Namens in der Niederschrift aufzuführen, wie die einzelnen Mitglieder gestimmt haben. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Wählergruppe ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (4) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
  - a) über einen Antrag auf Änderung der Tagesordnung,
  - b) über einen Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - c) über einen Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  - d) über einen Antrag auf Schluss der Aussprache,
  - e) über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste,
  - f) über einen Antrag auf Vertagung, über einen Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
  - g) über die Sachanträge selbst. Dabei ist über den weitergehenden Antrag zunächst abzustimmen.
- (5) Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Anträge. Erhebt sich gegen seine Anordnung Widerspruch, so entscheidet die Versammlung sofort, ohne Erörterung.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 12 Niederschrift**

- (1) Zu Beginn jeder Integrationsratssitzung ist ein Schriftführer zur Unterzeichnung der Niederschrift zu bestimmen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
  - b) die Namen der an der Sitzung beteiligten Mitglieder, ihre Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe bzw. Partei und die Dauer ihrer Anwesenheit,
  - c) die Namen der an der Sitzung beteiligten Verwaltungsangehörigen und die Dauer ihrer Anwesenheit,
  - d) die Tagesordnung und alle Anträge,
  - e) den Wortlaut der Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Stimmenverhältnisse bei einer Abstimmung mit Angabe der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen und der Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe bzw. Partei,
  - f) den wesentlichen Inhalt der Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters bzw. Beigeordneten, der Anfragen und ihre Beantwortung und der unter „Verschiedenes“ behandelten Punkte,
  - g) Erklärungen zum Protokoll,
  - h) Ordnungsmaßnahmen (§§ 5 und 9 der Geschäftsordnung).
- (3) Die Sitzungsniederschriften werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. An die Stelle des Vorsitzenden tritt im Falle seiner Verhinderung sein erster Stellvertreter. Sind beide verhindert, leistet der zweite Stellvertreter die Unterschrift. Verweigert ein zur

Unterschrift verpflichtetes Mitglied die Unterschrift, so beschließt der Integrationsrat in seiner nächsten Sitzung den endgültigen Inhalt der Sitzungsniederschrift und regelt die Unterzeichnung.

- (4) Die unterschriebene Sitzungsniederschrift ist im Umdruck allen Mitgliedern des Integrationsrates, dem Bürgermeister, den Fraktionen sowie den Beigeordneten zuzuleiten.

### **§ 13 Fachgruppen**

- (1) Der Integrationsrat kann Fachgruppen bilden. Es beschließt mit Mehrheit sowohl Anzahl als auch Themenfelder der einzelnen Fachgruppen. Zur Mitgliedschaft in den Fachgruppen sind alle Einwohner der Stadt Viersen ab 16 Jahren berechtigt.
- (2) Eine Fachgruppe besteht aus einem Sprecher, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. Der Sprecher sowie sein Stellvertreter müssen Mitglied des Integrationsrates sein. Die übrigen Mitglieder können Mitglieder des Integrationsrates sein. Die Größe der Fachgruppe wird vom Integrationsrat festgelegt.
- (3) Für die Wahl des Sprechers und seinem Stellvertreter gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Fachgruppensitzungen obliegt den Sprechern.
- (5) Der Sprecher vertritt die Fachgruppe im Integrationsrat. Nur er hat Antrags- und Rederecht im Integrationsrat.
- (6) Der Vorsitzende des Integrationsrates hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachgruppen teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) Die Arbeitsergebnisse der Fachgruppen sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen.

### **§ 14 Geschäftsführer für innere Angelegenheiten**

- (1) Der Integrationsrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Geschäftsführer für innere Angelegenheiten.  
Diesem obliegen insbesondere die Koordination der Fachgruppen mit dem Integrationsrat und die laufenden Geschäfte des Integrationsrates, die er in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden tätigt.
- (2) Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 100 € pro Monat gewährt.
- (3) Für die Abberufung findet § 1 Abs. 4 entsprechend Anwendung.

### **§ 15 Mittel, Budget**

- (1) Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel werden dem Integrationsrat vom Rat im Rahmen seiner Haushaltsberatungen zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden verwaltet vom Geschäftsführer für innere Angelegenheiten und dem Vorsitzenden.
- (2) Diese Mittel werden vom Integrationsrat insbesondere verwendet für
  - Veröffentlichung von Informationen,
  - Teilnahme an, Durchführung von Seminaren,
  - Bezahlung von Referenten,

- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
  - Konferenzen mit anderen Integrationsräten,
  - Kauf von Literatur, PC-Software,
  - Durchführung von Projekten,
  - Bestreitung der Kosten der Geschäftsstelle, insbesondere für Porto, Telefon, Telefax, Telekommunikation, Fotokopien
- Ebenso fallen hierunter die Aufwendungen für den Geschäftsführer für innere Angelegenheiten.
- (3) Über Ausgaben in Höhe von mehr als 150 € je Zahlungsereignis entscheidet der Integrationsrat; über Ausgaben unter 150 € je Zahlungsereignis für den laufenden Geschäftsbetrieb entscheiden zwei der in § 1 Abs. 2 genannten Personen.
- (4) Bis zum 31.01. eines jeden Jahres ist ein Verwendungsnachweis für das vergangene Jahr der Verwaltung zur Prüfung vorzulegen. Das Ergebnis wird dem Integrationsrat zur Kenntnis gegeben.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Viersen vom 09.09.1997 außer Kraft.